

Beitragssordnung gemäß § 8 (2) der GFT-Satzung

Aktive Mitglieder

Der monatliche Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 0,7 % vom jeweiligen Brutto-Gesamteinkommen. Das Brutto-Gesamteinkommen setzt sich aus der Summe aller vorhandenen Bruttoeinkommen des jeweiligen Mitglieds zusammen.

Inaktive Mitglieder

Der monatliche Beitrag für inaktive Mitglieder beträgt 0,5 % der Bruttorente/- pension. Verfügen die inaktiven Mitglieder über Zusatzeinkommen, so wird der Beitragssatz für diese Bestandteile mit 0,7 % berechnet.

Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose

Für o.g. Mitglieder erhebt die GFT z.Zt. keine Beiträge. Dual-Studierende und Auszubildende erhalten für die Dauer der Ausbildungszeit volle Leistungen aus der Rechtschutz- sowie der Freizeitunfallversicherung.

Übertritt bei Kündigungsfrist

Im Falle einer einzuhaltenden Kündigungsfrist bei einer anderen Gewerkschaft beginnt die Mitgliedschaft erst mit Ende des Kündigungszeitraums. Während dieser Zeit werden vom zukünftigen Mitglied keine Beiträge erhoben. Finanzielle Leistungen seitens der GFT können in diesem Zeitraum nicht gewährt werden.

Zusatzbeitrag nach § 9 der GFT-Satzung

Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppen können von den Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden, die zu einem von diesen Organen bestimmten Zweck zu verwenden sind (Jubilarehrungen, gesellige Veranstaltungen usw.). Die Zusatzbeiträge dürfen 15 Prozent des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Berechnungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge

In die Berechnung der Mitgliedsbeiträge fließt nur das durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen ein. Gehaltssonderzahlungen oder Bonifikationen werden nicht berücksichtigt.

Die jeweiligen Einkünfte eines Mitglieds sind auf Nachfrage durch die Bundesgeschäftsstelle mit einem aktuellen Nachweis zu belegen.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 24.4.2024 in Kraft.